



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin, Vorsteher
3003 Bern

Via E-Mail: tcjd@seco.admin.ch

Basel, 21. Oktober 2020

Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2020

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung sollen Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeitende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, deren Arbeitspensen um mehr als 20% fluktuieren, geregelt werden. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst diese Anspruchsausweitung, da dadurch einerseits Entlassungen dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andererseits auch höhere Kosten zulasten der Arbeitslosenversicherung verhindert werden können. Der Kanton Basel-Stadt stimmt der vorliegenden Verordnungsänderung vorbehaltlos zu.

2. Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

Art. 8f Abs. 1-3

Die Übernahme des alten Art. 8f, der zwischen 1. März und 31. August 2020 bereits gültig war, erscheint uns folgerichtig. Auch die ausgeführten kleineren Anpassungen in Form von Präzisierungen sind plausibel. Mit der Einführung des Art. 8f haben zusätzlich Arbeitnehmende auf Abruf mit starken Beschäftigungsschwankungen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie seit mindestens sechs Monaten unbefristet im Unternehmen arbeiten, welches Kurzarbeit anmeldet. Diese Mindestanstellungsdauer erachten wir für die Festlegung eines mittleren Arbeitspensums und folglich für die Bezifferung des Arbeitsverlustes als notwendig.

Art. 9 Abs. 5-6

Das rückwirkende Inkrafttreten des Art. 8f per 1. September 2020 ermöglicht einen ununterbrochenen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeitende auf Abruf in unbefristeten Ar-

beitsverhältnissen mit stark schwankenden Arbeitspensen. Diese Rückwirkung und auch die verlängerte Geltungsdauer des Art. 8f bis zum 30. Juni 2021 scheinen uns angemessen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Alessandro Tani, stv. Amtsleiter, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin